

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2012-114446/74-Neu

Bearbeiterin: Mag. Dr. Sonja Neudorfer
Tel: (+43 732) 77 20-11796
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Linz, 21. April 2016

Gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden; Stellungnahme

(Zu GZ 13260.0060/1-L1.3/2016 vom 14. April 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Antrag im Rahmen der Ausschussbegutachtung Folgendes mit:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. April 2016, Verf-2012-114446/67-Neu, festgehalten, wird die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nach dem geplanten 5. Abschnitt des 4. Hauptstücks im Asylgesetz 2005 entschieden abgelehnt. Auf die Ausführungen in dieser - dem vorliegenden Schreiben angeschlossenen - Stellungnahme, insbesondere auf die vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 24. Juni 2015, G 193/2014 ua., angestellten Überlegungen betreffend die Verschiebung der Zuständigkeit auf die Landesverwaltungsgerichte, wird ausdrücklich verwiesen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 12. April 2016 angesprochen, stehen der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, über Beschwerden in Angelegenheiten des geplanten 5. Abschnitts des 4. Hauptstücks im Asylgesetz 2005 zu entscheiden, gravierende systematische Bedenken entgegen. Unabhängig davon, ob es sich um Verfahren nach dem Asylgesetz 2005 oder - wie nunmehr geplant - nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 handelt, wären die Landesverwaltungsgerichte angesichts der betroffenen Personengruppe bei der Verfahrensführung mit Herausforderungen konfrontiert, die sich in sonstigen Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten nicht stellen, in asylrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hingegen typischerweise auftreten. So wird die betroffene

Personengruppe beispielsweise regelmäßig sprachlich nicht in der Lage sein, ein Gerichtsverfahren ohne Übersetzung zu führen. Während die Landesverwaltungsgerichte in der überwiegenden Zahl ihrer bisherigen Verfahren nicht auf Dolmetscher zurückgreifen müssen, kann das Bundesverwaltungsgericht insbesondere angesichts seiner Zuständigkeit im Asylbereich auf eine entsprechende Erfahrung bei der Rekrutierung geeigneter Dolmetscher (gerade auch für Personen aus Herkunftsregionen, die unter das Regime des geplanten 5. Abschnitts des 4. Hauptstücks im Asylgesetz 2005 fallen würden) und der Führung solcher Verfahren zurückgreifen. Dasselbe gilt für das im geplanten § 82 Fremdenpolizeigesetz 2005 vorgesehene, der Schubhaftbeschwerde nachgebildete Beschwerderecht an die Landesverwaltungsgerichte. Während das Bundesverwaltungsgericht für Schubhaftbeschwerden zuständig ist und dementsprechend über eine an die Erfordernisse dieses Beschwerdetyps angepasste Struktur verfügt, müssten entsprechende Vorkehrungen bei den Landesverwaltungsgerichten erst getroffen werden. Damit würde eine Doppelgleisigkeit mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung geschaffen, die von den Ländern nicht getragen werden kann (in diesem Zusammenhang sei auch auf die übertragbaren Erwägungen in den Erläuterungen zum Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz verwiesen, denen zufolge angesichts der Zunahme der Herausforderungen im Asylwesen "in Zeiten knapper Ressourcen ein System benötigt [wird], das effizienter mit den vorhandenen Möglichkeiten auskommt. Kompetenzen, die schon bisher ineinandergreifen, sollen daher in einer Behörde gebündelt werden, damit auf den Anstieg der Migrationsströme in rascher und effizienter Weise reagiert werden kann" [ErlRV 1803 BlgNR 24. GP 3]. Angestrebt war insbesondere ein "Wegfall [...] nachfolgender Verfahren", die "Kompetenzen unterschiedlicher Behörden darstellen". "Somit soll die Befassung mehrerer Behörden entfallen und können Synergien besser genützt [...] werden" [ErlRV 1803 BlgNR 24. GP 5]).

Erschwerend kommt hinzu, dass nicht annähernd abschätzbar ist, ab welchem Zeitpunkt, wie lange und in welchem Ausmaß damit zu rechnen ist, dass die einzelnen Landesverwaltungsgerichte auf Grund des Systems des geplanten 5. Abschnitts des 4. Hauptstücks im Asylgesetz 2005 Zuständigkeiten wahrnehmen müssen. Denn abgesehen davon, dass nicht klar ist, wann diese Regelungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung iSd. geplanten § 36 Asylgesetz 2005 tatsächlich wirksam werden, wird die örtliche Zuständigkeit der Landespolizeidirektion durch den geplanten § 38 Abs. 2 Asylgesetz 2005 abweichend vom bisher bekannten System durch Anknüpfung an die Registrierstelle, der der Fremde zur Sicherung einer Zurückschiebung vorgeführt wird, geregelt. Wo solche Registrierstellen - als Teil der jeweils örtlich zuständigen Landespolizeidirektion - tatsächlich errichtet werden, ergibt sich aus dem Entwurf jedoch nicht, sondern unterliegt der Regelung durch Verordnung des Bundesministers für Inneres, wobei Registrierstellen im gesamten Bundesgebiet verteilt werden können. Selbst wenn im jeweiligen Bundesland eine Registrierstelle errichtet worden ist, ist aber noch immer nicht abschätzbar, in welchem Ausmaß diese tatsächlich betroffen sein wird. Im geplanten § 38 Abs. 2 Asylgesetz 2005 finden sich keine Kriterien, die vorgeben, welcher Registrierstelle ein Fremder vorgeführt werden muss. Beispielsweise kommt es also nicht darauf an, in welchem Bundesland ein Fremder aufgegriffen wird oder wo der Grenzübergang erfolgt

ist. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass aufgegriffene Fremde auf Registrierstellen im gesamten Bundesgebiet verteilt werden.

Der für das einzelne Landesverwaltungsgericht zu erwartende Arbeitsanfall und damit die zu dessen Bewältigung erforderlichen Ressourcen sind daher in keiner Weise abschätzbar. Gerade angesichts der einwöchigen Entscheidungsfrist in Beschwerdeverfahren nach dem geplanten § 82 Fremdenpolizeigesetz 2005 besteht aber die Gefahr, dass es auf Grund einer zu befürchtenden Vielzahl solcher Beschwerden angesichts der einwöchigen Entscheidungsfrist zu einem Erliegen des sonstigen Gerichtsbetriebs kommen kann.

Bloß hingewiesen sei abschließend noch auf die praktischen Probleme, die bei der Abwicklung von Beschwerdeverfahren iSd. geplanten § 41 Asylgesetz 2005 zu befürchten sind. Denn wenn gegen eine Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung eine Maßnahmenbeschwerde erhoben wird, befindet sich der Beschwerdeführer bereits nicht mehr im Inland, was seine Erreichbarkeit naturgemäß erschwert bzw. unmöglich macht. Zudem werden im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht regelmäßig Sachverhaltsermittlungen und somit eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 VwGGV erforderlich sein. Die Frage, wie der Beschwerdeführer faktisch an einer solchen Verhandlung teilnehmen kann, wird völlig ausgeblendet.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Anlage

Erght abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.